



AZ L-15.421-06.02/646

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 33/17
nach § 19 GeschO

Betr.: **Pfarrbesoldung**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

In Artikel 1 Ziff. 3 werden statt den Worten

„a) In Abschnitt I. Nummer 2 Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.“

folgende Worte eingefügt:

„a) In Abschnitt I. Nummer 2 werden die Sätze 3-5 gestrichen.“

Begründung:

Mit der momentanen Regelung, die auch nach dem vorliegenden Entwurf beibehalten werden soll, wird es in der Tendenz deutlich erschwert, dass junge Kolleginnen und Kollegen in Leitungsämter berufen und gemäß ihren Kompetenzen gefördert werden. Die Attraktivität solcher Ämter wird für junge Pfarrerinnen und Pfarrer finanziell bewusst niedrig gehalten. Zudem orientieren wir uns bei der Besoldung im Grundsatz stets an den staatlichen Regelungen, dies gilt nun auch in der Eingangsbesoldung (Eingangsabsenkung bei Pfarrern zur Ausbildung), insofern wirkt die bisherige Regelung als Anachronismus, den es zu streichen gilt.

Reutlingen, 7. Juli 2017

Dr. Wolfgang Dannhorn
Andrea Bleher
Beate Keller
Thomas Wingert

David Schenk
Ute Mayer
Prisca Steeb
Siegfried Jahn

Ralf Albrecht
Dieter Abrell
Philippus Maier